

EINWOHNERGEMEINDE LEUZIGEN



Organisationsreglement

GV vom 05.12.2018

Inhaltsverzeichnis

A. ORGANISATION	3
A.1 DIE GEMEINDEORGANE	3
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
A.3 DER GEMEINDERAT	4
A.4 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	5
A.5 DIE KOMMISSIONEN	6
A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL.....	6
A.7 DAS SEKRETARIAT.....	6
B. POLITISCHE RECHTE.....	6
B.1 STIMMRECHT	6
B.2 INITIATIVE.....	7
B.3 FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM)	7
B.4 PETITION.....	8
C. GEMEINDEVERSAMMLUNG, ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN.....	8
C.1 GEMEINDEVERSAMMLUNG.....	8
C.2 ABSTIMMUNGEN	9
C.3 WAHLEN	10
D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE.....	13
D.1 ÖFFENTLICHKEIT	13
D.2 INFORMATION.....	13
D.3 PROTOKOLLE	13
E. AUFGABEN.....	14
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG	14
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG.....	14
F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	15
F.1 VERANTWORTLICHKEIT	15
F.2 RECHTSPFLEGE.....	16
G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	16
AUFLAGEZEUGNIS.....	17
ANHANG I: KOMMISSIONEN	18
<i>Bau- und Betriebskommission</i>	<i>18</i>
<i>Bildungskommission</i>	<i>18</i>
<i>Abstimmungs- und Wahlausschuss</i>	<i>19</i>
ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS	20

Organisationsreglement

Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe

Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten
- b) der Gemeinderat
- c) die Kommissionen und Projektgruppen, soweit sie entscheidbefugt sind
- d) das Rechnungsprüfungsorgan
- e) das zur Vertretung der Einwohnergemeinde befugte Personal

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz

Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit

Art. 3 Die Versammlung wählt:

a) Wahlen

- a) den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderats in einer Person) aus den gewählten Gemeinderatsmitgliedern
- b) die übrigen Mitglieder des Gemeinderats
- c) die Mitglieder der Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen

b) Sachgeschäfte

Art. 4 Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern,
- c) die Rechnung
- d) soweit CHF 200'000.00 übersteigend abschliessend sowie CHF 100'000.00 übersteigend, sofern das fakultative Referendum ergriffen wird:
 - neue Ausgaben
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Finanzanlagen in Immobilien
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte
- e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden

- f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei blosser Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen
- g) über die Einsetzung von Projektgruppen, soweit in Art. 16 vorgesehen
- h) die Einsetzung der externen Revisionsstelle auf eine Dauer von 4 Jahren

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 5 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist CHF 40'000.00.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 6 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, so beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 7 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 8 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Der Gemeinderat

Grundsatz

Art. 9 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl

Art. 10 Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

Zuständigkeiten

Art. 11 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

² Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

Art. 12 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einer Projektgruppe oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die dauernde Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Verordnungen
Weisungen

Art. 13 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über:

- a) die Organisation des Gemeinderats und der Kommissionen (Resortbildung, Organigramm, Anbindung an die Gemeindeverwaltung),
- b) die Zuständigkeit der einzelnen Gemeinderatsmitglieder
- c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderats und der Kommissionen
- d) die Einsetzung von Projektgruppen in seiner Zuständigkeit (Zusammensetzung, Auftragserteilung, Befugnisse, Berichterstattung)
- e) die Organisation der Gemeindeverwaltung (Gliederung in die Organisationseinheiten)
- f) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals
- g) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen
- h) die Anweisungsbefugnis
- i) die Unterschriftsberechtigung
- j) die Organisation der Wahlen und Abstimmungen (Urnenöffnungszeiten, Aufgaben Abstimmungs- und Wahlausschuss)

² Darüber hinaus ist der Gemeinderat zuständig zum Erlass von Verordnungen:

- a) zu Reglementen der Gemeindeversammlung, sofern diese ihn dazu ermächtigen
- b) über die Erhebung von Kanzleigebühren
- c) über die Benützungs- und Gebührenverordnung der Gemeindelienschaften
- d) über die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten

³ Der Gemeinderat kann Weisungen erlassen:

- a) zu Verordnungen
- b) zur Erfüllung von fachlichen Aufgaben der Kommissionen oder der Verwaltung

A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 14 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

⁴ Die Gemeindeverwaltung erteilt Listenauskünfte nach Art. 12 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes aus dem Einwohnerregister und gestützt auf die Informationsgesetzgebung aus weiteren Datensammlungen der Ge-

meinde.

⁵ Listenauskünfte zu wirtschaftlichen Zwecken sind untersagt.

⁶ Erstmalige Gesuche für Listenauskünfte gemäss der Informationsgesetzgebung dürfen erst bewilligt werden, wenn alle Betroffenen Gelegenheit hatten, sich zu äussern.

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen **Art. 15** ¹ Die Kommissionen mit Entscheidbefugnis sind:

- a) die Bildungskommission
- b) die Bau- und Betriebskommission

² Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

Projektgruppen **Art. 16** ¹ Die Versammlung oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte Projektgruppen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Auftrag, Zuständigkeit, Organisation, Zusammensetzung, zeitliche Befristung, Unterschriftsberechtigung, Ausgabenkompetenzen, Berichterstattung und Anspruch auf Entschädigung von Gemeinderatsmitgliedern für die Leitung.

Delegation **Art. 17** ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen **Art. 18** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt

A.7 Das Sekretariat

Stellung **Art. 19** Der Sekretär des Gemeinderats, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Stimmberechtigung **Art. 20** ¹ Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Stimmregister

³ Die Gemeinde führt ein Stimmregister nach den Vorschriften des kantonalen Rechts und trägt darin die in eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Angelegenheiten Stimmberechtigten laufend ein.

⁴ Das Stimmregister ist öffentlich.

B.2 Initiative

Grundsatz

Art. 21 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 22 Abs. 2 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung

Art. 22 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist

² Die Initiative ist spätestens 6 Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 23 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 21 Abs. 2 verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 24 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert zwölf Monaten seit der Einreichung.

B.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz

Art. 25 ¹ Mindestens 50 Stimmberechtigte können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche ein CHF 100'000 übersteigendes Geschäft gemäss Art. 4 Bst. c betreffen, das Referendum ergreifen.

Referendumsfrist

² Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Bekanntmachung.

Bekanntmachung

Art. 26 ¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 25 Abs. 1 im amtli-

chen Anzeiger einmal bekannt.

² Die Bekanntmachung enthält:

- den Beschluss
- den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit
- die Referendumsfrist
- die Mindestanzahl der erforderlichen Unterschriften
- die Einreichungsstelle
- den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen

Behandlungsfrist

Art. 27 Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

B.4 Petition

Petition

Art. 28 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

C. Gemeindeversammlung, Abstimmungen und Wahlen

C.1 Gemeindeversammlung

Zeit der Versammlungen **Art. 29** ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein, um

- im ersten Halbjahr, die Jahresrechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung

Art. 30 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung 30 Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden

Art. 31 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblich erklären von Anträgen

Art. 32 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft traktandiert, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt.

² Der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht

Art. 33 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zu-

ständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Vorsitz

Art. 34 ¹ Der Präsident leitet die Versammlung. Bei dessen Abwesenheit leitet der Vizegemeindepräsident die Versammlung.

² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Eröffnung

Art. 35 Der Präsident

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

Art. 36 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 37 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 38 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

Allgemeines

Art. 39 Der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

Art. 40 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 41) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem)

Art. 41 ¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ – „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Der Gemeindeverwalter schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 42 Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Form

Art. 43 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 44 Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er zudem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung

Art. 45 ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 39 ff.).

C.3 Wahlen

Wählbarkeit

Art. 46 Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) als Präsident der Versammlung und des Gemeinderats, ein Mitglied des Gemeinderats in Kommissionen und Projektgruppen mit Entscheidbefugnis, die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Projektgruppen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

Unvereinbarkeit

Art. 47 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

desgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss	Art. 48 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II).
Ausscheidungsregeln	Art. 49 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 48, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los. ² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.
Offenlegungspflicht	Art. 50 Jeder Kandidat für den Gemeinderat oder eine Kommission mit Entscheidungsbefugnis hat vor seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.
Amtsdauer	Art. 51 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. ² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.
Amtszeitbeschränkung	Art. 52 ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich. ² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht. ³ Für den Präsidenten des Gemeinderats fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen. ⁴ Für das Rechnungsprüfungsorgan besteht keine Amtszeitbeschränkung.
Zeitpunkt	Art. 53 ¹ Die Wahlen finden alle 4 Jahre (Gesamterneuerung) an der Budgetgemeindeversammlung statt. ² Ersatzwahlen werden an der nächstmöglichen Gemeindeversammlung vorgenommen.
Information	Art. 54 ¹ Der Gemeinderat gibt im 1. Semester des Wahljahres bekannt: - die zur Wiederwahl stehenden Kandidaten und - lädt die Stimmberechtigten ein, Wahlvorschläge zu machen. ² Zusammen mit der Publikation zur Einladung an die Gemeindeversammlung werden die bereits gemeldeten Kandidaten bekanntgegeben.

Wahlverfahren	Art. 55 a) Der Präsident lädt die Stimmberechtigten ein, Wahlvorschläge zu machen. b) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen. c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt. d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim. e) Die Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Gemeindeverwalter. f) Die Stimmberechtigten dürfen - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind; - nur wählen, wer vorgeschlagen ist. g) Die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein. h) Die Stimmenzähler sowie der Gemeindeverwalter - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind, - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und - ermitteln das Ergebnis.
Ermittlung	Art. 56 ¹ Gewählt sind die gültig vorgeschlagenen Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen (einfaches Mehr). ² Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss der Gemeindegesetzgebung (Verwandtenausschluss, siehe Anhang II), gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die mehr Stimmen erhalten hat. ³ Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los (gilt für Absatz 1 und 2).
Ungültiger Wahlgang	Art. 57 Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	Art. 58 Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	Art. 59 ¹ Eine Name ist ungültig, wenn er - nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, - mehr als einmal auf einem Zettel steht oder - überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. ² Der Stimmenzähler sowie der Gemeindeverwalter streichen zuerst die Wahlwiederholung. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.
Minderheitenschutz	Art. 60 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Ersatzwahl	Art. 61 Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.
Bekanntgabe der Ergebnisse	Art. 62 ¹ Der Präsident gibt die Wahlergebnisse direkt nach der Ermittlung an der Gemeindeversammlung bekannt.

- ² Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindewahlen, wenn
- durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und
 - die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.

³ Die erwachten Ergebnisse werden im amtlichen Anzeiger veröffentlicht.

⁴ Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung **Art. 63**¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Gemeinderat und Kommissionen **Art. 64** Die Sitzungen des Gemeinderats und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

D.2 Information

Information der Bevölkerung **Art. 65**¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte **Art. 66**¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung ² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde **Art. 67** Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

a) Grundsatz **Art. 68** Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt **Art. 69**¹ Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name des Vorsitzenden und des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,

- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

- c) Genehmigung des
Versammlungspro-
tokolls

Art. 70¹ Der Gemeindeverwalter legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens 20 Tage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

- d) Genehmigung der
Gemeinderats- und
Kommissionsproto-
kolle

Art. 71¹ Die Protokolle des Gemeinderats und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

Art. 72¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufga-
ben
a) Grundlage

Art. 73 Die Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

b) Menge, Qualität,
Kosten, Finanzierung

Art. 74¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

Art. 75 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz

Art. 76¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung	² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
Träger der Aufgaben	Art. 77 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie a) selbst erfüllen, b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. ² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.
Erfüllung durch Dritte	Art. 78 ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe. ² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann, b) eine bedeutende Leistung betrifft oder c) zur Erhebung von Abgaben berechtigt.

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht	Art. 79 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen. ² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen. ³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.
Disziplinarische Verantwortlichkeit	Art. 80 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. ² Der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderats und des Rechnungsprüfungsorgans. ³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal. ⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung. ⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren. ⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden: a) Verweis b) Busse bis CHF 5'000.00 c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 81 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 82 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 83 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

Art. 84 Die Gemeindeorgane werden erstmals im Herbst 2019 auf den 1. Januar 2020 nach diesem Reglement gewählt.

Inkrafttreten

Art. 85 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 16.06.2011 und das Reglement über die Urnenwahlen der Einwohnergemeinde Leuzigen vom 16.06.2011 auf.

Die Versammlung vom 05.12.2018 nahm dieses Reglement an. GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

EINWOHNERGEMEINDE LEUZIGEN

Gemeindepräsidentin

Margrit Geissbühler

Gemeindeverwalterin

Karin Rufer

am: - 6. Feb. 2019

M. / J. / S.

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom 01. bis 30.11.2018 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Büren und Umgebung Nr. 44 vom 01.11.2018 bekannt.

Leuzigen, 20.12.2018

Die Gemeindeverwalterin
Karin Rufer



Anhang I: Kommissionen

Bau- und Betriebskommission

Mitgliederzahl:	5 inkl. Ressortvorsteher
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher Bau und Betriebe als Präsident
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Werkhof
Aufgaben:	– gemäss Baureglement – Strassen und Verkehr – Weitere zugeteilte Aufgaben
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschrift:	Präsident und Sekretär

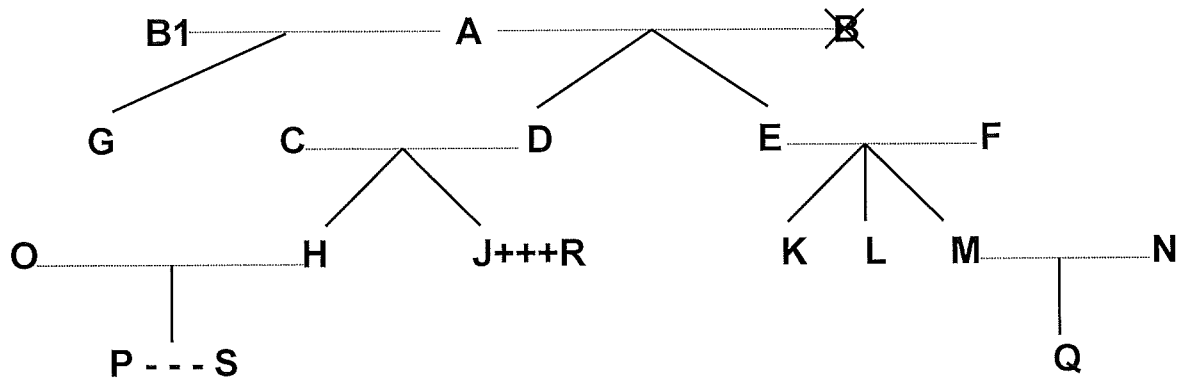
Bildungskommission

Mitgliederzahl:	3 inkl. Ressortvorsteher
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher Bildung als Präsident
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Schulleitung, Schulhauswart, Schulsekretariat
Aufgaben:	Aufgaben im Bereich Kindergarten und Primarstufe nach Massgabe der kantonalen Kindergarten- und Volksschulgesetzgebung (VSG) und des Schulregle- ments
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschrift:	Präsident und Sekretär

Abstimmungs- und Wahlausschuss

Mitgliederzahl:	8
Mitglied von Amtes wegen:	Gemeindeverwalter bzw. 1 Mitglied der Verwaltung
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Aufgaben:	- Gesetz über die politischen Rechte - Verordnung über politischen Rechte - Organisationsverordnung

Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende:

—	= Ehe
	= Abstammung
X	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem <i>Gemeinderat</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.